

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 26. November 2010 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wird empfohlen, die im gegenständlichen Dossier der Kommission für Provenienzforschung erwähnten Gemälde

K. W. Prochazka: Portrait eines unbekanntes Oberst
Signiert: „KW Prochazka“; undatiert.
Öl auf Leinwand auf Karton, 42 x 34 cm
Inv.Nr. 1939/15/BI20748

Carl Atzker: Portrait Erzherzog Friedrich von Österreich
Unsigniert, undatiert.
Öl auf Leinwand, 53 x 44 cm
Gerahmt in vergoldetem Holzrahmen mit Ovalausschnitt, beschriftet: „CARL ATZKER“,
beschädigt.
Inv.Nr. 1939/15/BI20749

Adolf von Schallberg: Portrait Kaiser Franz Joseph I. von Österreich
Signiert und datiert: „Adolf von Schallberg 1860“
Öl auf Leinwand, 240 x 158 cm
Inv.Nr. 1939/15/BI20750

den Rechtsnachfolgern von Todes wegen nach Albert Klein zu übereignen.

Begründung

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben erwähnte Dossier der Kommission für Provenienzforschung, bezeichnet „Albert Klein“ vor. Aus diesem Dossier ergibt sich im Wesentlichen der nachstehende Sachverhalt:

Der am 31. Mai 1873 in Varsany (Ungarn) geborene Albert Klein wurde von den nationalsozialistischen Machthabern als Jude verfolgt. Aus seinem am 16. Juli 1938 erstellten Vermögensverzeichnis sowie einer Mitteilung an die Vermögensverkehrsstelle vom 14. Dezember 1938 ergibt sich, dass Albert Klein durch den Ersten Weltkrieg bzw. die nachfolgende Wirtschaftskrise sein Vermögen verloren hatte und das ihm gehörige Baugrundstück in Wien XXI durch die Steuerbehörde gepfändet worden sei. In dem genannten Schreiben vom 14. Dezember 1938 führte er an, durch eine „*Buße von 20%*“, offenbar gemeint die so genannte „JUVA“, und eine Pfändung der Steuerbehörde völlig mittellos geworden zu sein; mit „Sicherheitsbescheid“ der Reichsfluchtsteuerstelle vom 12. Jänner 1940 wurde ihm eine Sicherheitsleistung in der Höhe von RM 50.000,- aufgetragen.

Albert Klein war bis 25. März 1942 in Wien gemeldet, aus der Todeserklärung vom 13. Juli 1951 ergibt sich, dass Albert Klein mit seiner Frau Sidonie Klein nach Budapest und von dort im Jahr 1944 nach Kalinciakovo (Slowakei) fliehen konnte. Von Kalinciakovo wurde das Ehepaar nach einem unbekanntem Ort deportiert.

Aus einer Niederschrift des Heeresgeschichtlichen Museums vom 20. September 1939 ergibt sich, dass Albert Klein dem Museum die drei hier gegenständlichen Gemälde zum Preis von insgesamt RM 15,- verkaufte. Die Gemälde wurden übernommen und unter den Inventarnummern 20.748 bis 20.750 inventarisiert. Laut einer weiteren Niederschrift bot Albert Klein am 30. Oktober 1939 13 Abzeichen aus dem Ersten Weltkrieg dem Museum zum Kauf an. Seitens des Museums wurde ein Gesamtkaufpreis zwischen RM 5,- und RM 7,- in Aussicht genommen. Ob der Ankauf tatsächlich zustande kam, erscheint aus den Unterlagen nicht gesichert, weil nach einem – offensichtlich unrichtigen – Vermerk vom 6. März 1940 Albert Klein nach Amerika geflohen sei. Jedenfalls wurden die Abzeichen am 8. März 1940 unter den Postnummern 65.779 ff ins Inventar des Museums übernommen.

Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 30. Mai 1953 wurde die Liegenschaft in Wien XXI dem Sohn von Albert Klein gemäß § 3 Erstes Rückstellungsgesetz rückgestellt. In dem Bescheid wird ausgeführt, dass das Vermögen von Albert Klein und der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 23. November 1941 dem Deutschen Reich verfallen war.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder

einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz sind Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen die im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um Vermögen zu entziehen, null und nichtig.

Albert Klein zählte zum Kreis der verfolgten Personen entsprechend der Judikatur der Rückstellungskommissionen, sodass der Beirat seiner bisherigen Auslegung des Kunstrückgabegesetzes folgend auch die gegenständlichen Verkäufe als nichtig beurteilt. Der Verkauf der gegenständlichen Gemälde, der wie das Schreiben von Albert Klein vom 14. Dezember 1938 und der (wenn auch spätere) „Sicherheitsbescheid“ der Reichsfluchtsteuerstelle vom 12. Jänner 1940 zeigen, zumindest auch im Zusammenhang mit dem durch verschiedene diskriminierende Abgaben erfolgten Vermögensverlust steht, ist jedenfalls als nichtiges Rechtsgeschäft zu werten.

Von den aus dem Eigentum von Albert Klein stammenden Objekten sind nach den Angaben des Dossiers lediglich die drei Gemälde, auf welches sich diese Empfehlung bezieht (noch) im Bundeseigentum vorhanden. Von den 13 Abzeichen, welche Albert Klein zum Kauf anbot, wurden zehn im März 1940 inventarisiert, sind jedoch heute nicht mehr in Verwahrung des Heeresgeschichtlichen Museums, sondern sind – so das Dossier – „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ durch Kriegszerstörung bzw. Plünderungen in den Jahren 1944/45 verloren gegangen.

Da das Kunstrückgabegesetz sich ausschließlich auf Gegenstände bezieht, welche sich (noch) im Eigentum des Bundes befinden, können diese Abzeichen auch nicht Gegenstand einer Rückübereignung nach Maßgabe des Kunstrückgabegesetzes sein. Der Beirat hält jedoch fest, dass – sollten die Abzeichen zu einem späteren Zeitpunkt wider Erwarten aufgefunden werden – die Voraussetzungen einer Übereignung gegeben wären. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob ein Kaufvertrag zustande kam – hiergegen scheint der Akteninhalt zu sprechen – oder ob das Deutsche Reich Eigentum an den Abzeichen auf Grund des bereits erwähnten Vermögensverfalls auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz erwarb. In beiden Fällen liegt ein nichtiges Rechtsgeschäft bzw. eine nichtige Rechtshandlung vor.

Da der Bund infolge der Unterlassung von Rückstellungsanträgen gemäß Artikel 22 Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955 in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl.

Nr. 165/1956, Eigentum an den Gegenständen erwarb, sieht der Beirat den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt, weshalb dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport spruchgemäß die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Albert Klein zu empfehlen war.

Wien, 26. November 2010

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Univ.Doiz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R. Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Ministerialrätin Dr. Eva B. OTTILLINGER